

Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **122.20**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 23 (neu)

3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten

Art. 23a (neu)

Voraussetzungen

¹ Privat untergebracht werden können Personen gemäss Artikel 6,

- a bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht absehbar ist, und
- b die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten haben.

² Private können volljährige Einzelpersonen oder Familien gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt unterbringen, wenn

- a sie über ausreichend Wohnraum verfügen,
- b sie einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund geniessen,
- c die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Person gemäss Absatz 1 durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion jederzeit gewährleistet ist,
- d der Vollzug der Wegweisung dadurch nicht erschwert wird,
- e der ordnungsgemässe und wirtschaftliche Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 23b (neu)

Kein Anspruch und kein Wahlrecht

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung gemäss Artikel 23a sowie kein Wahlrecht zwischen den Privaten und den Personen gemäss Artikel 23a Absatz 1.

Art. 23c (neu)

Haftungsausschluss und Vereinbarung

¹ Der Kanton haftet weder für Schäden, die durch die privat untergebrachten Personen verursacht werden, noch für solche, die diese infolge der privaten Unterbringung erleiden.

² Die Privaten schliessen mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion eine Vereinbarung ab, die

- a ihre Rechte und Pflichten regelt,
- b einen Haftungsausschluss gemäss Absatz 1 vorsieht,
- c auf eine Dauer von maximal sechs Monaten befristet ist und um jeweils sechs Monate verlängert werden kann,
- d von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden kann.

Art. 23d (neu)

Rechte und Pflichten

¹ Personen, die gemäss Artikel 23a Absatz 2 untergebracht sind,

- a erhalten eine Bargeldauszahlung anstelle von Sachleistungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b,
- b werden gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c versichert,
- c beachten die ihnen durch Gesetz und Verordnung auferlegten Pflichten.

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt die Form und Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest.

Art. 23e (neu)*Folgen bei Pflichtverletzungen*

¹ Erfüllen die Privaten oder die Personen gemäss Artikel 23a Absatz 1 die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion

- a* die Bargeldauszahlung gemäss Artikel 23d Absatz 1 Buchstabe a ohne vorgängige Ankündigung einstellen,
- b* die Vereinbarung fristlos auflösen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, [DATUM]

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer